

EIMSEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 2.ÄNDERUNG

"NORD" M. 1:1000



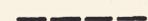
Festsetzung gem Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

ZEICHENERKLÄRUNG

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1:25000, daher ungenau)



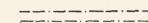
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung



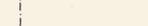
Vorhandene Grundstücksgrenzen



Baugrenzen



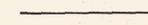
überbaubare Grundstücksflächen



nicht überbaubare Grundstücksflächen



Straßenbegrenzungslinie



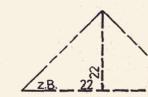
Verkehrsflächen



öffentliche Parkplätze
PQ = Queraufstellung
PL = Längsaufstellung



Sichtdreiecke:
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.



Wo keine Stellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. e BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17.2.39. Es werden gefordert:
je Wohnung 1 Stellplatz.
Vor Garagentoren ist eine ebene Freifläche von mindestens 6.0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15+16 BBauG
Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennungstreifen, Parkplätze u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwertiger Laubbaum angepflanzt und erhalten werden.

Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-6



Maß der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse (Z)

zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. I
mit talseitigem Unterschoß z.B. TU



Geschoßflächenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0.65



Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig



First in Richtung der Doppelpeile



<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>....., den</p> <p>Siegel</p> <p>(Vermessungsoberrat)</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung der 2. Änderung gemäss § 2 Abs. 1 B BauG beschlossen am: 10.8.1972 und den Vorentwurf gutgeheissen am: 10. August 1972</p> <p>....., den 10.8.1972</p> <p>Siegel </p> <p>Stadt / Gemeindefrektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweiteriger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01, § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 21. Sept. 1972</p> <p>ERNST AUGUST SEEVERS DIPLOM-ARCHITECT BDA HILDESHEIM DAMMSTR. 37 Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am: 10.8.1972</p> <p>Eimsen, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt / Gemeindefrektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 8 Tage vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am: 9.8.1972 gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch</p> <p>Eimsen, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt / Gemeindefrektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 17.4. bis 18.5.72 einschliesslich.</p> <p>Eimsen, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt / Gemeindefrektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 4.1.1974</p> <p>Eimsen, den</p> <p>Siegel</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Stadt / Gemeindefrektor</p>	<p>8. Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom</p> <p>Hildesheim, den</p> <p>Der Regierungspräsident Unterschrift</p> <p>Siegel</p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte gemäß § 12 BBauG im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim - Marienburg Nr. vom</p> <p>Der Bebauungsplan wurde rechtsverbindlich am</p> <p>Eimsen, den</p> <p>Siegel</p> <p>Stadt / Gemeindefrektor</p>

60/75